



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 11/2015 vom 12.11.2015

Herzlich Willkommen zur **166. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Kommentierung des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-360/14 vom 9.7.2015 zur Beendigung des deutschen Sonderweges bei Migrationswerten für Spielzeug

(Von Dr. Arun Kapoor, Noerr LLP München, www.noerr.com)

Einführung

Mit dem EuGH vom 9.7.2015 (Az: C-360/14) endet eine viereinhalb Jahre dauernde Auseinandersetzung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kommission über die Beibehaltung einzelstaatlicher Bestimmungen zu Schadstoffgrenzwerten in Spielzeug. Nach Inkrafttreten der neuen EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG beantragte die Bundesrepublik Anfang 2011 gem. Art. 114 Abs. 4 AEU bei der Kommission, die deutschen Grenzwerte für die Freisetzung von Blei, Arsen, Quecksilber, Barium, Antimon, Nitrosaminen sowie nitrosierbaren Stoffen aus Spielzeugmaterialien dauerhaft beibehalten zu dürfen. Sie begründete diesen Antrag mit der Behauptung, ihre nationalen Bestimmungen würden ein höheres Schutzniveau gewährleisten als die im Jahr 2009 neu eingeführten Migrationsgrenzwerte der EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG. Die Kommission billigte mit ihrem Beschluss vom 1.3.2013 (2012/160/EG) zwar die Beibehaltung der deutschen Bestimmungen für Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe, verweigerte allerdings die Billigung entsprechender Bestimmungen für Antimon, Arsen und Quecksilber. Die Beibehaltung der nationalen Bestimmungen für Blei und Barium billigte die Kommission lediglich befristet bis zum Erlass neuer europarechtlicher Regelungen bzw.

spätestens bis zum 21.7.2013. Die Bundesrepublik Deutschland zog gegen den Beschluss der Kommission vor das Europäische Gericht und beantragte, diesen für nichtig zu erklären, soweit darin die mitgeteilten nationalen Bestimmungen für Antimon, Arsen und Quecksilber nicht gebilligt und entsprechende nationale Bestimmungen für Blei und Barium lediglich befristet gebilligt wurden.

Mit seinem Urteil vom 14.5.2014 (Rechtssache T-198/12) hatte das Europäische Gericht zunächst entschieden, dass die Befristung der Billigung nationaler Bestimmungen für Blei rechtswidrig gewesen und der Beschluss der Kommission insoweit aufzuheben sei. Hinsichtlich der ebenfalls befristeten Billigung der deutschen Bestimmungen für Barium hatte das Gericht den Streit in der Hauptsache für erledigt erklärt, weil die europäischen Grenzwerte zwischenzeitlich angepasst worden waren. Die verweigerte Billigung der mitgeteilten nationalen Bestimmungen für die Elemente Arsen, Antimon und Quecksilber hatte das Gericht indes als gerechtfertigt angesehen und den Beschluss der Kommission insoweit unangetastet gelassen.

Mit ihrem am 24.7.2014 eingelegten Rechtsmittel beantragte die Bundesrepublik Deutschland, das Urteil des EuG vom 14.5.2014 aufzuheben und den streitigen Kommissionsbeschluss für nichtig zu erklären, soweit darin die nationalen Bestimmungen für die Elemente Arsen, Antimon und Quecksilber nicht gebilligt werden. Mit seinem Urteil vom 9.7.2015 hat der EuGH das Rechtsmittel letztinstanzlich zurückgewiesen.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)

Der EuGH hat in seiner Entscheidung zunächst klargestellt, dass ein Mitgliedsstaat bei einem Antrag gem. Art. 114 Abs. 4 AEUV auf Beibehaltung nationaler Bestimmungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes nachzuweisen hat, dass die von ihm mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen tatsächlich ein höheres Schutzniveau für die öffentliche Gesundheit gewährleisten als die zugrunde liegende Harmonisierungsmaßnahme. Im Auseinandersetzungsfall müsse der Mitgliedsstaat vor dem europäischen Gericht darlegen, inwieweit die Kommission hierzu vom Mitgliedsstaat vorgelegte Beweise fehlerhaft gewürdigt haben soll. Einen darüber hinausgehenden Nachweis, dass das durch die Harmonisierungsmaßnahme gewährleistete Schutzniveau für sich betrachtet objektiv unzureichend sei, habe der Mitgliedsstaat dagegen nicht zu führen.

Inhaltlich hat sich der EuGH dem Gericht und der Kommission in der Einschätzung angeschlossen, dass die Bundesrepublik ein höheres Schutzniveau der mitgeteilten nationalen Grenzwertbestimmungen für Arsen, Antimon und Quecksilber nicht nachgewiesen habe. Der Rechtsstreit war in diesem Zusammenhang von einer fehlenden unmittelbaren Vergleichbarkeit der nationalen Bestimmungen mit denjenigen der neuen EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG geprägt. Während es sich bei den nationalen Grenzwerten um einheitliche, für alle Materialkonsistenzen geltende Bioverfügbarkeitswerte handelt, die aus der Umsetzung der alten EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG herrührten, setzt die neue EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG auf sog. Migrationsgrenzwerte und unterscheidet dabei zwischen drei verschiedenen Materialkonsistenzen, hinsichtlich derer unterschiedliche Aufnahmemengen zugrunde gelegt werden.

In seinem Urteil hat der EuGH noch einmal herausgearbeitet, dass die einheitlichen deutschen Bioverfügbarkeitsgrenzwerte bei Umrechnung in entsprechende Migrationsgrenzwerte lediglich für eine der drei von der EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG geregelten Materialkonsistenzen (abgeschabte Spielzeugmaterialien) tatsächlich geringere Grenzwerte vorsehen, während sich für die beiden anderen europäisch geregelten Materialkonsistenzen (trockene, brüchige, staubförmige, geschmeidige bzw. flüssige und haftende Spielzeugmaterialien) aus den nationalen Bestimmungen höhere Grenzwerte ergeben. Vor diesem Hintergrund habe die Bundesrepublik das von ihr allgemein behauptete höhere Schutzniveau der mitgeteilten nationalen Bestimmungen nicht nachgewiesen. Hinsichtlich der niedrigeren Grenzwerte für abgeschabte Spielzeugmaterialien habe die Bundesrepublik ebenfalls kein höheres Schutzniveau

nachweisen können, weil die einheitlichen nationalen Bioverfügbarkeitsgrenzwerte für alle Materialkonsistenzen gelten, während die europäische Regelung zwischen verschiedenen Materialkonsistenzen unterscheidet. Die europäische Bestimmung berücksichtigt somit die unterschiedliche Zugänglichkeit verschiedener Materialkonsistenzen sowie die damit verbundenen divergierenden Aufnahmemengen vor dem Hintergrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Hätte sich die Bundesrepublik in ihrem Antrag gem. Art. 114 Abs. 4 AEUV von Anfang an darauf beschränkt, ihre nationalen Bioverfügbarkeitsgrenzwerte ausschließlich für die europarechtlich geregelte Kategorie der abgeschabten Spielzeugmaterialien beibehalten zu wollen, hätte sie im Rechtsstreit mit der Kommission möglicherweise von Anfang an bessere Karten gehabt. Mit ihrer allgemein gehaltenen Behauptung, ihre einheitlichen nationalen Bioverfügbarkeitsgrenzwerte böten ein insgesamt höheres Schutzniveau als die differenzierten europäischen Migrationsgrenzwerte konnte sie sich letztlich zu Recht nicht durchsetzen.

Ausblick

Mit dem Urteil des EuGH wird der deutsche Sonderweg der Beibehaltung nationaler Grenzwerte für Arsen, Antimon und Quecksilber in Spielzeug letztinstanzlich beendet, was im Sinne der fortschreitenden europäischen Harmonisierung produktrechtlicher Anforderungen zu begrüßen ist. Da die Bundesrepublik im Rahmen des Rechtstreits zu keinem Zeitpunkt behauptet hat, dass mit den Migrationsgrenzwerten der EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG konkrete Gefährdungen der Verbraucher verbunden sein könnten, hat der deutsche Sonderweg bei der betroffenen Industrie in den letzten Jahren mitunter nachvollziehbar für Unmut gesorgt. Der Bund wird nun die für 2015 ohnehin geplante Änderung der Zweiten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (2. GPSGV – sog. Spielzeugverordnung) zum Anlass nehmen, die dort derzeit in § 10 Abs. 3 enthaltenen Grenzwerte für Arsen, Antimon und Quecksilber zu streichen. Über den Verweis in § 10 Abs. 1 der 2. GPSGV gelten dann – wie in allen anderen Mitgliedsstaaten – die in Anhang II, Teil III, Ziff. 3 genannten Migrationsgrenzwerte der EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG. Die europäische Spielwarenindustrie muss somit künftig keine nur in Deutschland geltenden Migrationsgrenzwerte bei ihren Produkten beachten.

Zum Autor:

Der Autor ist Rechtsanwalt im Münchener Büro der internationalen Kanzlei Noerr LLP und auf die Bereiche Produkthaftung und Produktsicherheit spezialisiert.

AKTUELLES

Umsetzung der Spielzeugrichtlinie

Die überfällige Umsetzung der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG in deutsches Recht ist jetzt vollzogen worden. Am 27. Oktober wurde im Bundesgesetzblatt die

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 21. Oktober 2015

veröffentlicht, mit der die 2. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz entsprechend geändert wird. Die Verordnung ist am 28. Oktober in Kraft getreten.

Beschluss über Produkte zur Abwasserbehandlung gemäß Bauprodukteverordnung bekannt gemacht

Im Amtsblatt L 284 der Europäischen Union wurde der Delegierte Beschluss (EU) 2015/1959 „über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“ veröffentlicht.

Der Beschluss gilt für:

- Rückflussverhinderer: Lüftungsklappe für die Belüftung der Rohrleitungen,
- Bausätze für Abwasserpumpstationen und Abwasserhebeanlagen,
- Bausätze und Bauteile für Anlagen für die Abwasserbehandlung und im System integrierte Aufbereitungseinrichtungen,
- Faulbecken,
- Vorgefertigte Ablaufkanäle,
- Mannlöcher und Reinigungsschächte,
- Steigeisen, Steigleitern und Handläufe für Mannlöcher und Reinigungsschächte,
- Scheider (Separatoren) und
- Abdeckungen von Mannlöchern und Aufsätze für Straßenabläufe.

Der Beschluss tritt am 19. November 2015 in Kraft.

Leistungsbeständigkeit von Geosynthetics gemäß Bauprodukteverordnung

Ebenfalls am 30. Oktober ist auch der Delegierte Beschluss (EU) 2015/1958 „über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Geosynthetics und verwandten Produkten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“ veröffentlicht worden.

Dieser Beschluss muss ebenfalls ab dem am 19. November 2015 angewendet werden und gilt für:

- Geosynthetics (Membranen und Textilien), verwendet zur Trennung, zum Schutz, zur Entwässerung und Filtration oder zur Bodenverstärkung,
- Geocomposites, verwendet zur Trennung, zum Schutz, zur Entwässerung und Filtration oder zur Bodenverstärkung,
- Geogitter, verwendet zur Trennung, zum Schutz, zur Entwässerung und Filtration oder zur Bodenverstärkung,
- Geomembranen, verwendet zur Trennung, zum Schutz, zur Entwässerung und Filtration oder zur Bodenverstärkung und
- Geonetze, verwendet zur Trennung, zum Schutz, zur Entwässerung und Filtration oder zur Bodenverstärkung.

Neufassung des Elektrogesetzes erschienen

Am 23. Oktober 2015 ist im Bundesgesetzblatt die Neufassung des Elektrogesetzes (ElektroG) erschienen.

Das ElektroG regelt die Sammlung, Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten. Ziel des Gesetzes ist es, die Quote der gesammelten und recycelten Geräte zu erhöhen.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Dänemark

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die messtechnische Überprüfung von Zählern, mit denen der Kühlenergieverbrauch von Fernkälteanlagen und Zentralkälteanlagen gemessen wird (Änderung im Sinne einer Präzisierung) (Notifizierung 2015/0560/DK - I10)

Der Verordnungsentwurf ist eine Präzisierung von § 17 der Verordnung Nr. 1178 vom 6. November 2014 über die messtechnische Überprüfung von Zählern, mit denen der Kühlenergieverbrauch von Fernkälteanlagen und Zentralkälteanlagen gemessen wird. Danach können kombinierte Kühlenergie- und Wärmezähler, die über den gesamten benötigten Temperaturbereich geprüft wurden, in Verkehr gebracht und ohne dänische Typgenehmigung und Kennzeichnung in Gebrauch genommen werden. Zu § 17 wird darüber hinaus hinzugefügt, dass eine nationale Kennzeichnung erteilt wird, wenn die Kühlenergiefunktion eines kombinierten Kühlenergie- und Wärmezählers einer Typgenehmigung und einer Ersteichung unterzogen wurde.

Außerdem erfolgt eine Präzisierung von § 5 der Verordnung Nr. 1178 dahingehend, dass die Anforderungen für Teilgeräte auch für die Teilgeräte von Kühlenergiezählern gelten und dass somit separate und unabhängige Konformitätsbewertungen und Typgenehmigungen für diese Teilgeräte durchgeführt werden können.

Der Entwurf für diese Änderungsverordnung wurde durch einen Antrag der Europäischen Kommission (EU Pilot Nr. 7368/15/Grow) betreffend die weitere Prüfung und Kennzeichnung von kombinierten Kühlenergie- und Wärmezählern veranlasst.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Argentinien

Regelungen für die obligatorische Zertifizierung zur Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen an elektrische Produkte die mit Niederspannung betrieben werden (Notifizierung G/TBT/N/ARG/297)

Brasilien

Konformitätsbewertung von Geräte für die Transfusion, Schwerkraftinfusion und zur Verwendung mit Infusionspumpen (obligatorischen Zertifizierung) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/442)

Ministergesetz (Ministergesetz) Nr. 404 vom 1. August 2012 (Brandschutz) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/501)

Verordnung Nr. 508 vom 8. Oktober 2015 zur Genehmigung des technischen Vorschriften und Verfahren über die Konformität von Federkernmatratzen (Notifizierung G/TBT/N/BRA/647)

Chile

Technische Anforderungen an die Gestaltung der Energieeffizienz-Label für Waschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/325)

Anforderungen und Durchführungsvorschriften gemäß Gesetz Nr. 20296 für die Installation, Wartung und wiederkehrende Prüfung von Aufzügen und anderen ähnlichen Einrichtungen: vertikale Aufzüge, Schrägaufzüge, Aufzüge, Hebezeuge, Rampen und Rolltreppen (Ergänzung des DS Nr. 47 von 1992 über allgemeine Stadtentwicklung und Konstruktion) (Notifizierung G/TBT/N/CHL/326)

Entwurf eines technischen Berichts - Mindestmaß an Energieeffizienz - Dreiphasen-Induktionselektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/CHL/327)

China

Verwaltungsvorschrift über den Rückruf fehlerhafter Verbraucherprodukte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1139)

Norm der Volksrepublik China – Mindestwerte für die Energieeffizienz und Energieeffizienz-Klasse von Mikrowellen-Öfen für Haushalt und ähnliche Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1140)

Norm der Volksrepublik China – Sterile Injektionsnadeln für Einmalanwendungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1141)

Norm der Volksrepublik China – Ophthalmische Instrumente - Augenrefraktometer (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1142)

Norm der Volksrepublik China – Brillenfassungen - Allgemeine Anforderungen und Prüfmethoden (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1143)

Norm der Volksrepublik China – Sonnenbrillen und Sonnenschutzfilter - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1144)

Norm der Volksrepublik China – Haushaltsgaskochgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1145)

Norm der Volksrepublik China – Akkupunkturadeln (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1147)

Norm der Volksrepublik China – Schutzkleidung - Röntgenschutzkleidung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1148)

Norm der Volksrepublik China – Elektrische Zahnbürsten - Allgemeine Anforderungen und Prüfmethoden (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1150)

Norm der Volksrepublik China – Sicherheit von elektrischem Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1155)

Ecuador

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 139) - Elektroheizgeräte für den Hausgebrauch (Notifizierung G/TBT/N/ECU/319)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 129) - Computer und Eingabe- und Ausgabeperipherie (Notifizierung G/TBT/N/ECU/320)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 156) - Mikrophone (Notifizierung G/TBT/N/ECU/321)

Kanada

Bekanntmachung Nr. SMSE-19-15 - Freigabe der DC-01 und CB-02 (betrifft Telekommunikationsendgeräte und Funkanlagen) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/467)

Kenia

DKS 2611: 2015 HDPE-Rohre – Haupt-, Mini- & Micro-Systeme - Technische Daten (Notifizierung G/TBT/N/KEN/450)

Korea

Öffentliche Bekanntmachung von Konformitätsbewertungsverfahren für Rundfunkausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/KOR/606)

Änderungsentwurf über die Zertifizierungskriterien hinsichtlich der Sicherheit von Gasfeuerzeugen (Notifizierung G/TBT/N/KOR/608)

Änderungsentwurf der Betreibervorschriften für Elektrogeräte nach dem Sicherheitskontrollgesetz (Notifizierung G/TBT/N/KOR/609)

Änderungsentwurf über die Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit und Qualitätskennzeichnungen von Stöcken für ältere Menschen (Notifizierung G/TBT/N/KOR/610)

Änderungsentwurf über die Eigenerklärung zur Sicherheit von ortsveränderlichen Lasergeräten (Notifizierung G/TBT/N/KOR/611)

Mexiko

Dringende mexikanische Norm NOM-EM-016-SCFI-2015: Funksysteme - Frequenz-Hopping und digitale Modulationsfunkanlagen für Bänder von 902 bis 928 MHz, 2400 bis 2483,5 MHz und 5725-5850 MHz - Spezifikationen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/295)

Peru

Entwurf NMP 021 2015 – Wechselstrommesstechnik (AC) – Abnahmeprüfung - Besondere Anforderungen an Zähler für Wirkenergie (Klassen 0,2 S, 0,5 S, 1 und 2) (Notifizierung G/TBT/N/PER/80)

Saudi Arabien

Norm der Organisation für Messtechnik und Qualität (SASO) - Leuchtenleistung - Teil 2-1: Besondere Anforderungen für LED Leuchten (Notifizierung G/TBT/N/SAU/862)

Norm der Organisation für Messtechnik und Qualität (SASO) - Selbst-stabilisierenden LED-Lampen für die Allgemeinbeleuchtung mit Spannungen bis 50 V - Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/863)

Norm der Organisation für Messtechnik und Qualität (SASO) - LED-Module für Allgemeinbeleuchtung - Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/864)

Norm der Organisation für Messtechnik und Qualität (SASO) - Leuchtenleistung - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/867)

Norm der Organisation für Messtechnik und Qualität (SASO) - Elektronische Registrierung von drehenden elektrischen Maschinen (SASO IEC 60034 Teil 30: Effizienzklassen von Festdrehzahl-, Drehstrom- und Käfig-Induktionsmotoren (IE-Code)) (Notifizierung G/TBT/N/SAU/887)

Taiwan

Mitteilung über die Anforderungen an die Kennzeichnung und Kontrolle von Energieverbrauch und Energieeffizienz - Mindestanforderungen für Trinkwasserspender (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/217)

Öffentliche Bekanntmachung unter dem Produktüberwachungsgesetz (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/218)

Thailand

Normenentwurf über Waschmaschinen für den Hausgebrauch - Sicherheitsanforderungen (TIS 1463-2556 (2013)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/466)

Normenentwurf über Vorschaltgeräte für röhrenförmige Leuchtstofflampen - Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/THA/467)

Ukraine

Entwurf einer Entschließung des Ministerkabinetts der Ukraine - Über die Genehmigung der technischen Regulierung der Messgeräte (Notifizierung G/TBT/N/UKR/104)

Vereinigte Arabische Emirate

Entwurf einer technischen Verordnung über die Energieeffizienzkennzeichnung von Elektrogeräten - Teil 6: Geschirrspüler (Notifizierung G/TBT/N/ARE/270)

Entwurf einer technischen Verordnung - Mindestenergieeffizienz von Kreiselpumpen (Notifizierung G/TBT/N/ARE/278)

Entwurf einer technischen Vorschrift des Golf-Kooperationsrates über Lebensmittelverpackungen aus Aluminiumfolie (Notifizierung G/TBT/N/ARE/283)

Vereinigte Staaten

Systeme zur Annäherungsdetektion an Bergbaumaschinen für den kontinuierlichen Betrieb im Kohlebergbau unter Tage (Notifizierung G/TBT/N/USA/1032)

Systeme zur Annäherungsdetektion an mobilen Maschinen für den kontinuierlichen Betrieb im Bergbau unter Tage (Notifizierung G/TBT/N/USA/1033)

Pipeline-Sicherheit - Sicherheit von Pipelines für gefährliche Flüssigkeiten (Notifizierung G/TBT/N/USA/1040)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 335/01 vom 9.10.2015)
- ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 335/02 vom 9.10.2015)

Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 335/01 vom 9.10.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 16 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 1466:2014-11
- EN 1930:2011-12
- EN ISO 4210-1:2014-07
- EN ISO 4210-2:2014-07
- EN ISO 4210-3:2014-07
- EN ISO 4210-4:2014-07
- EN ISO 4210-5:2014-07
- EN ISO 4210-6:2014-07
- EN ISO 4210-7:2014-07
- EN ISO 4210-8:2014-07
- EN ISO 4210-9:2014-07
- EN ISO 8098:2014-06
- EN 12221-1+A1:2013-08
- EN 12221-2+A1:2013-08
- EN 13219:2008-11
- EN 14682:2014-12

Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1320 der Kommission vom 30. Juli 2015 über die Streichung der Verweise auf die Normen für Schnullerhalter, für Schnuller, für Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen und für Grillgeräte sind die folgenden Normen

bzw. Änderungen/Berichtigungen von Normen herausgenommen worden:

- EN 1400-1:2002-09 (WD 2013-03 => EN 1400:2013-03 => EN 1400+A1:2014-04)
- EN 1400-2:2002-09 (WD 2013-03 => EN 1400:2013-03 => EN 1400+A1:2014-04)
- EN 1400-3:2002-09 (WD 2013-03 => EN 1400:2013-03 => EN 1400+A1:2014-04)
- EN 1860-1:2003-03 (WD 2013-01 => EN 1860-1:2013-01)
- EN 1860-1/A1:2006-02 (WD 2013-01 => EN 1860-1:2013-01)
- EN 12586:1999 (WD 2007-10 => EN 12586:2007-10 => EN 12586+A1:2011-01)
- EN 12586/AC:2002 (WD 2007-10 => EN 12586:2007-10 => EN 12586+A1:2011-01)
- EN 13138-2:2002 (WD 2007-10 => EN 13138-2:2007-10 => EN 13138-2:2014-12)

Im Amtsblatt der Europäischen Union, C 359 (2014-10-10, Seite 47 – 52) zur Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit waren erstmals Datumsangaben „Erste Veröffentlichung ABL“ gemacht worden, aber gleichzeitig hatte die Kommission vergessen, die Spalte mit dem „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) zu drucken. Jetzt – zwei Amtsblattmitteilungen später – ist die Spalte wieder da. Aber bis auf eine Ausnahme ist sie leer. Die aus früheren Amtsblattmitteilungen bekannten DOCs entsprachen immer den von CEN angegebenen DOWs. Daher gehen wir davon aus, dass dies auch für die inzwischen dazugekommenen Fälle so ist. Da inzwischen auch all diese DOWs in der Vergangenheit liegen, gehen wir für die folgenden Normen als letzten Tag für die Konformitätsvermutung von dem Erscheinungstag dieser Amtsblattmitteilung aus:

- EN 14682:2007-12
- EN 14764:2005-12
- EN 14766:2005-11
- EN 14781:2005-11

Die EN 12432:1998 wurde im DIN-Anzeiger für technische Regeln 2/2007 irrtümlich als ersatzlos zurückgezogen gemeldet, ist aber weiterhin gültig.

ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 335/02 vom 9.10.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 6 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50223:2015-05
- EN 60079-1:2014-10
- EN 60079-2:2014-12
- EN 60079-5:2015-04
- EN 60079-18:2015-04
- EN 60079-26:2015-01

Nach acht Amtsblattmitteilungen unter „Abwesenheit“ der Norm und nach Ablauf der Annahme der Konformitätsvermutung am 03.08.2014 ist in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung die EN 60079-27:2008-05 wiederbelebt worden. Aber jetzt ist sie doch wieder in „Referenz der ersetzten Norm“ von EN 60079-11:2012-0101 mit aufgelistet, obwohl sie nur als teilweise durch die EN 60079-11:2012-? ersetzt gilt. Wir sind um Klärung der Frage bemüht.

Die in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung fehlenden Einträge in „Referenz der

ersetzten Norm“ sind wieder da!

TERMINE

Der CE-Beauftragte

CE-Management kompakt und praxisnah: Erwerben Sie an nur einem Tag das notwendige Wissen zur Funktion des CE-Beauftragten am Beispiel der Maschinenrichtlinie

Termin: 9.12.2015

Veranstalter: WEKA Akademie

Ort: Köln

Mehr Infos:

<https://www.weka-akademie.de/e/der-ce-beauftragte/?campaign=aka/ban/6240/ce-nl/1115>

Effektive Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach der neuen Gefahrstoffverordnung 2015

Termin: 12.12.2015

Veranstalter: Haus der Technik

Ort: Essen

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?id=565246>

Gefährdungsanalyse und Risikoanalyse – Konstruieren Sie sichere Produkte CE-konform

Termin: 1. -2.2.2016

Veranstalter: VDI Wissenforum

Ort: Düsseldorf

Mehr Infos:

<http://www.vdi-wissensforum.de/de/nc/angebot/detailseite/event/02SE045036/>

Technische Dokumentation - CE-Kennzeichnung - Aufbau und Bewertung der internen und externen Dokumentation nach EG-Richtlinien

Termin: 17.2.2016

Veranstalter: AK Training+Beratung GmbH

Ort: Mannheim

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/technische-dokumentation-ce-kennzeichnung-aufbau-und-bewertung-der-internen-und-externen-dokumen.html>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug - 2. ProdSV) (Spielzeugrichtlinie und Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit)
- Delegierter Beschluss (EU) 2015/1958 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Geosynthetics und verwandten Produkten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bauprodukteverordnung)
- Delegierter Beschluss (EU) 2015/1959 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bauprodukteverordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Aktuelles Normenverzeichnis zur ATEX-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Anforderungen an Personen-, Lastenaufzüge und Hebezeuge

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA hat auf ihrer Internetseite eine umfangreiche Liste mit Anforderungen an Personen- und Lastenaufzüge sowie Hebezeuge zusammengestellt. Da die Maschinenrichtlinie und die Aufzugsrichtlinie in der Schweiz ebenfalls gelten, enthält die Seite viele Informationen, die auch für deutsche Hersteller interessant sind. Einzig bei den Verweisen auf die Betreibervorschriften muss kritisch geprüft werden, inwieweit die dort enthaltenen Informationen und Hinweise auf deutsche Aufzüge übertragen werden können, da die genannten Vorschriften zunächst nur für die Schweiz gelten. Erfahrungsgemäß sind die Betreibervorschriften in der Schweiz in der Regel zwar durchaus vergleichbar, aber nicht zwingend identisch.

Zu den Informationen der SUVA:

http://www.suva.ch/startseite-suva/praevention-suva/arbeit-suva/branchen-und-themen-filter-suva/maschinen-anlagebau/aufzuege-suva/filter-detail-suva.htm?WT.mc_id=nl_unternehmen_151029_email_d_webseiten_1_link_1

... UND WEITERHIN

Weniger meldepflichtige Arbeitsunfälle im ersten Halbjahr 2015

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle im ersten Halbjahr 2015 gesunken. Das die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) heute veröffentlicht. Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle sank von 430.939 auf 420.447. Das entspricht einem Rückgang von -2,4 Prozent. Die Wegeunfälle blieben mit 87.070 praktisch konstant. 200 Arbeitsunfälle endeten tödlich (210 Unfälle im Vorjahr). Die Zahl der tödlichen Wegeunfälle stieg dagegen auf 140 (121 Unfälle im Vorjahr).

Nationale Präventionskonferenz konstituiert sich

(Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom 26. Oktober 2015, www.dguv.de)

Heute hat sich die Nationale Präventionskonferenz (NPK) als Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Spitzenorganisationen von Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung konstituiert. Damit ist auch der Startschuss für eine nationale Präventionsstrategie gefallen, die von diesem neu gegründeten Gremium entwickelt wird.

Neben den vier Sozialversicherungen als Träger wirken mit beratender Stimme auch Vertreterinnen und Vertreter von Bundes- und Landesministerien, kommunalen Spitzenverbänden, Bundesagentur für Arbeit, Sozialpartnern, Patientinnen und Patienten sowie der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung in der Nationalen Präventionskonferenz mit. Diese wurde mit dem Präventionsgesetz im Juli dieses Jahres auf den Weg gebracht.

Die Nationale Präventionskonferenz hat die Aufgabe, eine nationale Präventionsstrategie mit gemeinsamen Zielen, Handlungsfeldern, zu beteiligenden Organisationen und Einrichtungen sowie Dokumentations- und Berichtspflichten zu erarbeiten und laufend fortzuschreiben. Diese werden in bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen für die lebensweltbezogenen Prävention und Gesundheitsförderung beschrieben. Die Empfehlungen werden erstmals bis zum 31. Dezember 2015 erstellt. Mit den Zielen und Handlungsfeldern sollen gesundheitsförderliche Rahmenbedingungen von frühester Kindheit über Lebensmitte und Arbeitsleben bis ins hohe Alter gemeinsam gestaltet werden. Durch eine stärkere Zusammenarbeit der Träger und ein abgestimmtes Vorgehen können Synergieeffekte erschlossen und mehr Personen erreicht werden. Unter diesen grundsätzlichen Leitlinien wird die Strategiearbeit der NPK stehen.

Die Nationale Präventionskonferenz wird im Abstand von vier Jahren (erstmalig 2019) einen trägerübergreifenden Präventionsbericht vorlegen, der die Öffentlichkeit und die politischen Entscheidungsträger über den Stand von Prävention und Gesundheitsförderung in Deutschland informiert sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung dieser Bereiche abgibt.

Mit den Präventions- und Gesundheitsförderungsleistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Rentenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung sollen die für die Lebenswelten Verantwortlichen bei ihren präventiven sowie gesundheits-, sicherheits- und teilhabeförderlichen Aufgaben unterstützt werden. "Die Krankenkassen unterstützen Kitas, Schulen, Betriebe und andere Einrichtungen seit Jahren bei gesundheitsförderlichen Projekten und Maßnahmen und arbeiten dabei schon jetzt mit anderen Institutionen zusammen. Dabei sind wir aber darauf angewiesen, dass die Träger der Lebenswelten und politisch Verantwortlichen bereit sind, solche Maßnahmen aktiv zu fördern und sich mehr als bisher auch finanziell in diesen Prozess einzubringen", so Gernot Kiefer, Vorstand des GKV-Spitzenverbandes.

"Die Sozialversicherungsträger werden gemeinsam mit den politischen Entscheidungsgremien und den Verantwortlichen für die Lebenswelten aktiv werden, um einen Mehrwert für die Gesundheit der Menschen zu erreichen. Aufgabe der Nationalen Präventionskonferenz wird es sein, die entsprechenden strategischen Weichenstellungen vorzubereiten und immer wieder auch neue Impulse in den gesellschaftlichen Diskurs einfließen zu lassen", betont Gundula Roßbach, Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Und Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, ergänzt: "Mit der Nationalen Präventionskonferenz wird ein Abstimmungs- und Kooperationsgremium geschaffen, das für die in Deutschland wesentlich für Prävention und Gesundheitsförderung Verantwortlichen eine wichtige Plattform für wechselseitige Information und trägerübergreifende Zusammenarbeit bietet."

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.12.2015

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877